Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Fördergebiet Nauen - Innenstadt-Ost (Richtlinie Verfügungsfonds)

Präambel

Die Stadt Nauen richtet im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen - Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR 2021) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 20. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung einen Verfügungsfonds für das Fördergebiet Innenstadt-Ost ein.

Der Verfügungsfonds unterstützt die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie weiterer lokaler Akteure an der Gebietsentwicklung. Er ermöglicht zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Projekte, die einen nachvollziehbaren Beitrag zu den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ leisten. Seine Zielrichtung ist in der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung darzustellen. Der Fonds ist im Umsetzungsplan als separates, zeitlich befristetes Vorhaben den jeweils einschlägigen Handlungsfeldern B.2, B.3 und/oder B.5 zuzuordnen und in der Zwischenabrechnung gesondert darzustellen.

Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet ein lokales Gremium. Der Verfügungsfonds besteht organisatorisch und förderrechtlich neben dem Aktionsfonds für das Fördergebiet Innenstadt-Ost. Soweit dasselbe Gremium über beide Fonds entscheidet, sind Beratungen, Beschlüsse, Mittelzuordnungen und Abrechnungen eindeutig getrennt zu dokumentieren.

§ 1
Zweck der Zuwendung

1. Zweck des Verfügungsfonds ist es, durch lokal getragene Projekte die Wohn- und Lebensqualität im Fördergebiet zu verbessern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Bewohnerschaft sowie weitere lokale Akteure an der Entwicklung des Quartiers zu beteiligen.

2. Die Förderung zielt insbesondere auf:

- die Stärkung von Nachbarschaften, Eigeninitiative und bürgerschaftlichem Engagement,
- die Förderung des friedlichen, respektvollen und generationenübergreifenden Zusammenlebens,
- die Verbesserung der Nutzungsvielfalt und Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld und im öffentlichen Raum,
- die Unterstützung sozialer, kultureller, sportlicher, bildungsbezogener und ökologischer Angebote,
- die Förderung von Integration, Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit sowie
- die Aktivierung von Kooperationen und Netzwerken im Fördergebiet.

3. Geförderte Vorhaben müssen einen erkennbaren Nutzen für das Fördergebiet und seine Bewohnerschaft entfalten. Vorhaben, die überwiegend privaten oder wirtschaftlichen Einzelinteressen dienen, sind nicht förderfähig.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Innenstadt-Ost im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.

2. Gefördert werden Projekte, die innerhalb des Fördergebiets durchgeführt werden oder nachweislich unmittelbar auf das Fördergebiet und seine Bewohnerschaft wirken.

§ 3
Zuwendungsfähige Maßnahmen und Ausgaben

1. Förderfähig sind zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Projekte, die den in § 1 genannten Zwecken dienen, den Zielen der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung entsprechen und einem für den Verfügungsfonds bestätigten Handlungsfeld zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere:

- Nachbarschafts-, Quartiers- und Straßenfeste sowie interkulturelle oder generationenübergreifende Begegnungen,
- soziale, kulturelle, sportliche, bildungsbezogene und gesundheitsfördernde Angebote von Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder anderen lokalen Akteuren,
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Familien- und Seniorenarbeit, der Integration und Teilhabe sowie gemeinschaftliche Werkstätten, Ausstellungen, Workshops oder Vorträge,
- gemeinschaftliche Maßnahmen zur Aufwertung und Belebung des Wohnumfelds, öffentlich oder gemeinschaftlich zugänglicher Freiflächen und des öffentlichen Raums, zum Beispiel Begrünungen, Möblierungen, Informations- oder Leitsysteme sowie temporäre Spiel-, Sport- oder Aufenthaltsangebote,
- kleinteilige bauliche oder gestalterische Maßnahmen an Gebäuden oder Einrichtungen mit sozialer oder kultureller Nutzung, sofern sie dem Fördergebiet und seiner Bewohnerschaft zugutekommen und die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen vorliegen,
- Projekte zur Klimaanpassung, Verbesserung der Umweltgerechtigkeit, Ressourcenschonung oder Sensibilisierung für nachhaltiges Handeln,
- temporäre Nutzungen, Modellvorhaben und Projekte zur Aktivierung bislang ungenutzter oder untergenutzter Räume und Flächen sowie
- Projekte, die Beteiligung, ehrenamtliches Engagement, Kooperationen und lokale Netzwerke stärken.

2. Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Sach- und Materialausgaben sowie die projektbezogene Anschaffung beweglicher Gegenstände,
- Mieten für Räume, Geräte und technische Ausstattung,
- Honorare und notwendige Fremdleistungen, wenn für die Umsetzung besondere Fachkenntnisse oder Qualifikationen erforderlich sind,
- unmittelbar projektbezogene Planungs-, Genehmigungs-, Liefer- und Montageleistungen sowie

- Ausgaben für kleinteilige bauliche oder gestalterische Maßnahmen, soweit sie den Zielen des Fonds entsprechen und förderrechtlich bestätigt sind.

3. Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Abschluss der Fördervereinbarung begonnen wurde; als Vorhabenbeginn gelten insbesondere die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen,
- laufende Personal-, Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Antragstellerinnen und Antragsteller, insbesondere regelmäßige Miet-, Neben- oder Personalkosten,
- laufende Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten,
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Maklerleistungen, Finanzierung und Zinsen sowie regelmäßig anfallende Gebühren,
- Speisen und Getränke,
- Ausgaben, die bereits aus anderen öffentlichen oder privaten Finanzierungsquellen gedeckt sind,
- Ausgabenanteile, für die steuerliche Vergünstigungen oder ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden können,
- Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ohne nachweisbare unmittelbare Wirkung auf das Fördergebiet sowie
- Maßnahmen, die den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, den Programmintentionen oder den Bestimmungen des jeweils geltenden Förderbescheids widersprechen.

4. Eine Doppelförderung derselben Ausgaben aus dem Aktionsfonds und dem Verfügungsfonds ist ausgeschlossen. Über die Zuordnung eines Vorhabens zu einem der beiden Fonds entscheidet das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung nach Art, Umfang und Zielrichtung des Vorhabens im Rahmen der jeweiligen Richtlinie.

§ 4
Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anträge können insbesondere gestellt werden von:

- Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten im Fördergebiet,
- Vereinen, Initiativen, Stiftungen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts,
- öffentlichen, sozialen, kulturellen oder Bildungseinrichtungen beziehungsweise deren Trägern,
- lokalen Unternehmen und Gewerbetreibenden, sofern das Vorhaben nicht überwiegend eigenen wirtschaftlichen Interessen dient, sowie
- informellen oder organisierten Gruppen; diese benennen eine für Antragstellung, Durchführung und Abrechnung verantwortliche natürliche oder juristische Person.

2. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist, die beantragten Ausgaben wirtschaftlich und angemessen sind und das Projekt innerhalb des bewilligten Zeitraums durchgeführt und abgerechnet werden kann.

3. Für Maßnahmen an Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen sind die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise der verfügungsberechtigten Stelle sowie erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vor Abschluss der Fördervereinbarung nachzuweisen. Die weitere Nutzung und Unterhaltung ist für die festgelegte Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

4. Bei der Anschaffung von Sachmitteln orientiert sich die Zweckbindungsfrist an der durchschnittlichen Nutzungsdauer und wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Die Sachmittel sind ausschließlich für den bewilligten Zweck und zugunsten des Fördergebiets einzusetzen. Eine anderweitige Verwendung oder Veräußerung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Nauen.

§ 5
Höhe der Zuwendungen und Fondsausstattung

1. Der Verfügungsfonds kann nach den Sonderregelungen für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ bis zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

2. Die Zuwendung für ein Einzelprojekt kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, höchstens jedoch 5.000,00 € je Projekt. Eine Eigenbeteiligung oder die Einwerbung von Drittmitteln ist keine Voraussetzung; eine angemessene Eigen- oder Drittmittelbeteiligung ist jedoch grundsätzlich erwünscht.

3. Zusätzliche Eigen- oder Drittmittel können in den Fonds eingestellt werden. Soweit eine Kofinanzierung erforderlich oder vorgesehen ist, ist sie vor der Bewilligung der jeweiligen Einzelprojekte in den Fonds einzustellen und auf Fondsebene nachzuweisen; eine feste Kofinanzierungsquote für jedes Einzelprojekt wird nicht verlangt.

4. Das jährlich verfügbare Budget richtet sich nach den für den Fonds bestätigten und im kommunalen Haushalt verfügbaren Städtebauförderungsmitteln sowie gegebenenfalls zusätzlich eingestellten Eigen- und Drittmitteln.

5. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Städtebauförderungsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6
Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung, Durchführung und Abrechnung erfolgt durch das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung als Gebietsmanagement im Sinne der StBauFR 2021.

2. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder in Textform beim Quartiersmanagement oder der Gebietsbetreuung einzureichen. Zu verwenden ist das bereitgestellte Antragsformular. Der Antrag muss insbesondere eine Projektbeschreibung, den Beitrag zu den Zielen der Gesamtmaßnahme, den Durchführungszeitraum, einen Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen enthalten.

3. Vor der inhaltlichen Entscheidung prüft das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung beziehungsweise die oder der Gebietsbeauftragte die Vollständigkeit und die formellen Fördervoraussetzungen. Die Prüfung umfasst insbesondere den Gebietsbezug, den Beitrag zu den Zielen der Gesamtmaßnahme, die Zuordnung zu einem bestätigten Handlungsfeld, die Förderfähigkeit und Angemessenheit der Ausgaben, die gesicherte Gesamtfinanzierung, die Verfügbarkeit von Fondsmitteln sowie den Ausschluss eines vorzeitigen Vorhabenbeginns.

4. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag dem lokalen Gremium vorgelegt. Das Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und priorisiert die Anträge nach ihrem Beitrag zu den Zielen des Verfügungsfonds und den verfügbaren Mitteln. Die Stadt Nauen legt die Zusammensetzung und die näheren Verfahrensregeln des Gremiums fest. Dabei soll eine angemessene Vertretung der Bewohnerschaft und der im Fördergebiet aktiven Vereine, Initiativen, Einrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie weiterer lokaler Akteure gewährleistet sein.

5. Mitglieder des Gremiums, die selbst an einem Antrag beteiligt sind oder durch dessen Bewilligung einen unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangen können, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Die Entscheidung ist zu protokollieren und eindeutig dem Verfügungsfonds zuzuordnen.

6. Bei Bewilligung schließt die Stadt Nauen mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger eine Fördervereinbarung. Die Vorbereitung und administrative Abwicklung erfolgt durch das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung. Erst nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung dürfen Bestellungen, Aufträge, Verträge oder sonstige projektbezogene Ausgaben ausgelöst werden.

7. Bei der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen sind die in der Fördervereinbarung festgelegten vergabe- und zuwendungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Geforderte Vergleichsangebote und Vergabevermerke sind der Abrechnung beizufügen.

8. Änderungen des Inhalts, des Ablaufs, des Durchführungszeitraums oder des Finanzierungsplans bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Zustimmung des Quartiersmanagements oder die Gebietsbetreuung und, soweit die Förderentscheidung wesentlich berührt wird, des lokalen Gremiums.

9. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nachschüssig gegen Vorlage der Originalbelege beziehungsweise elektronischen Originalrechnungen und der vollständigen Projektdokumentation. Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dokumentiert das Projekt in geeigneter Weise, insbesondere durch einen kurzen Sachbericht, Fotos und - soweit sinnvoll - Angaben zur Zahl der Teilnehmenden. Die Dokumentation darf von der Stadt Nauen unentgeltlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme und dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ verwendet werden, sofern die erforderlichen Rechte und Einwilligungen vorliegen.

11. Die Förderunterlagen und Belege sind bis zum Ablauf der in der Fördervereinbarung oder im zugrunde liegenden Förderbescheid bestimmten Aufbewahrungsfrist geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Nauen oder den zuständigen Prüfstellen vorzulegen.

§ 7
Schlussbestimmungen

12. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder die Fördervereinbarung, bei falschen oder unvollständigen Angaben, bei zweckwidriger Verwendung oder bei nicht fristgerechter Durchführung beziehungsweise Abrechnung kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und können nach den geltenden Bestimmungen verzinst werden.

13. Die Stadt Nauen, ihre Beauftragten, die zuständigen Förder- und Prüfstellen des Landes Brandenburg sowie die Rechnungshöfe sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und die hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen.

14. Ergänzend gelten die jeweils geltende Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg, der Fördermittelbescheid für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“, die zugehörigen Nebenbestimmungen sowie die Vorgaben des Programms „Sozialer Zusammenhalt“.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

15. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.

16. Förderungen erfolgen ausschließlich innerhalb des jeweils bestätigten Förderzeitraums und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Fortführung des Verfügungsfonds steht unter dem Vorbehalt seiner förderrechtlichen Bestätigung und der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Städtebauförderungsmittel.

17. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder des Förderprogramms werden durch eine entsprechende Anpassung dieser Richtlinie berücksichtigt.

Nauen, 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister